

Allgemeine Informationen zu deutschen Patentanmeldungen

Allgemeine Informationen über Deutsche Patentanmeldungsverfahren:

Bei einer Deutschen Patentanmeldung wird für eine Erfindung Schutz in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Zu jeder Patentanmeldung werden zwei amtliche Überprüfungen durchgeführt. Die erste Prüfung ist die Formalprüfung und erfolgt direkt nach der Anmeldung. Hierbei wird überprüft, ob die eingereichten Unterlagen ausreichend zur Vergabe eines Anmeldetages sind, ob etwaige offensichtliche Patenthindernisse vorliegen und ob ggf. Formalmängel vorliegen (z. B. in den Zeichnungen). Die zweite Prüfung ist die Sachprüfung, welche innerhalb vom 7 Jahren ab Anmeldetag beantragt werden muss.

Der Prüfungsantrag kann von Patentanmeldern aber auch von Dritten gestellt werden. Bei der Sachprüfung wird detailliert nach vorhandenem Stand der Technik recherchiert, welcher mit der eingereichten Patentanmeldung verglichen wird. Das Ergebnis der Sachprüfung wird in einem amtlichen Prüfungsbescheid festgehalten, wobei der entgegengehaltene Stand der Technik mitsamt Prüfungsbescheid an Patentanmelder übermittelt wird. Der Prüfungsbescheid geht im Regelfall nach 8 Monaten nach wirksamer Stellung des Prüfungsantrages ein. Dieser ist innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist zu beantworten. Nach der Stellungnahme zum Prüfungsbescheid wird die Prüfung fortgeführt. Diese kann entweder einen zu beantwortenden Prüfungsbescheid oder die Patenterteilung ergeben.

Angabe des Schutzrechtsanmelders

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafter).

Individualkosten:

Die Kosten für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung werden stets nach Aufwand berechnet. Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen ebenfalls aufwandsabhängige Kosten an.

Pflege des Standes der Technik:

Unsere Kanzlei hält es für einen erforderlichen Standard, den entgegengehaltenen Stand der Technik in unserem System nachhaltig einzupflegen. Hierbei fällt pro Druckschrift eine Verwaltungspauschale an. Sollte ausländischer Stand der Technik ermittelt werden, werden wir immer sofort Maschinenübersetzungen beschaffen und ungefragt beim Überreichen der ausländischen Druckschriften beifügen (sofern solche Übersetzungen verfügbar sind).

Hinweis zur Einzahlung der Jahresgebühren:

Zur Aufrechterhaltung des Schutzes ist ab dem 3. Patentjahr jährlich eine Gebühr an das Deutsche Patent- und Markenamt zu zahlen. Hierzu würden wir bei Ihnen stets unter Benennung der zu erwartenden Kosten rechtzeitig anfragen, ob Sie den Schutz verlängern möchten oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des Verfahrens stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.